

Recht haben

Geld zurück bei Kreditbearbeitungsgebühren



Von Andreas Kaufmann

Kreditbearbeitungsgebühren sind ein heiß diskutiertes Thema. Viele österreichische Banken verrechnen in Verbraucher-Kreditverträgen »Bearbeitungsgebühren«. Diese belaufen sich in einer Höhe von bis zu vier Prozent des Kreditbetrages. Es handelt sich also in der Regel jeweils um Gebühren von mehreren Tausend Euro. Derartige Kreditgebühren galten lange Zeit als eine Art »Standardgebühr« für die Bearbeitung von Kreditanträgen. Viele Verbraucher:innen nahmen diese als unvermeidlich zur Kenntnis und bezahlten dafür.

Die Zulässigkeit derartiger Kreditbearbeitungsgebühren stand kürzlich gerichtlich auf dem Prüfstand. Eine jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) und eine darauf basierende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) aus dem Jahr 2022, wonach Servicepauschalen in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Fitnessstudios als unzulässig erklärt wurden, brachten nun die Prüfung der Frage der Rechtmäßigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren von Banken abermals ins Rollen. Im Anlassfall sahen die Kreditbedingungen der beklagten Bank in deren Gebühren- und Spesenklauseln neben einer »Bearbeitungsgebühr« (vier Prozent des Kreditbetrages) auch »Erhebungsspesen«, »Überweisungsspesen« sowie »Kosten für Porto und Drucksorten« vor.

Der OGH erklärte diese Klauseln als intransparent, somit als unzulässig. Nach Ansicht des OGH ist es unklar, welche konkreten Leistungen mit der verrechneten Bearbeitungsgebühr eigentlich abgegolten werden sollen. Darüber hinaus könne auch nicht überprüft werden, ob es zwischen der verrechneten Bearbeitungsgebühr und den zusätzlichen Spesen zu Überschneidungen kommt. Konsequenz daraus ist, dass betroffene Konsumenten bzw. Kreditkunden die verrechneten Gebühren zurückverlangen können. Diese Rückforderungsansprüche verjähren erst 30 Jahre ab Zahlung und sind mit vier Prozent zu verzinsen. Dies gilt nicht nur für laufende Kreditverhältnisse, sondern auch für bereits getilgte Kredite. Die betroffenen Banken dürfen im Falle der Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen darauf nicht mit der Aufkündigung bzw. Fälligkeitstellung der jeweiligen Kreditverträge reagieren.

Fazit: Potenziell betroffene Konsumenten sollten ihre Kreditverträge diesbezüglich prüfen lassen. Es kann sich lohnen. ■

Dr. Andreas Kaufmann ist Rechtsanwalt und Universitätslektor in Graz. Er ist spezialisiert auf Bau-, Immobilien-, Wirtschafts- und Nachhaltigkeitsrecht.
ak-anwaltskanzlei.at



VP-Klubobfrau Barbara Riemer und Bildungslandesrat Werner Amon präsentieren ein Maßnahmenpaket gegen Radikalisierung und Gewalt an den Schulen.

Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Schulen

An den steirischen Schulen wurden zuletzt verstärkte Tendenzen zur Radikalisierung und Gewaltbereitschaft beobachtet – auch die Zahl der Suspendierungen von Schülerinnen und Schülern steigt. ÖVP-Bildungslandesrat Werner Amon hat daher gemeinsam mit der Bildungsdirektion ein Maßnahmenpaket entwickelt, das nun im Landtag besprochen wurde.

„Es ist die Verantwortung der Schulen, der Behörden, der Politik und der Eltern – eigentlich der gesamten Gesellschaft –, dem Extremismus entgegenzuwirken. Wir müssen alles tun, um die Konflikte im Schulalltag und die Radikalisierung von jungen Menschen zu verhindern“, so ÖVP-Klubobfrau Barbara Riemer und sie ergänzt: „Deshalb wurden ein Leitfaden zum Umgang mit Gewalt an Schulen entwickelt, denn die Schulen dürfen mit diesen Problemen nicht alleine gelassen werden!“

Die Maßnahmen des Leitfadens

Koordinationsstelle für Gewalt- und Extremismusprävention:

Zur Unterstützung der Schulen wird in der Bildungsdirektion eine Koordinationsstelle für Gewalt- und Extremismusprävention eingerichtet.

Förderunterricht außerhalb des Klassenverbandes:

Der Förderunterricht zu den Themen interkulturelles Lernen, Wertevermittlung, Toleranz und Demokratiebewusstsein kann auch außerhalb des Klassenverbandes, und in geblockter Form durchgeführt werden.

Suspendierungsbegleitung:

Im Falle von Suspendierungen kommt das mobile Kriseninterventionsteam der Bildungsdirektion an die Schulen. Das Team nimmt auch Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf, regelt den Ablauf der Suspendierungsbegleitung und legt gemeinsam die weiteren Schritte fest.

Wiedereingliederung und Übergangsplanung:

Diese dient der problemlosen Rückkehr suspendierter Schülerinnen und Schüler in den regulären Unterricht. Dazu sind Gespräche mit den Betroffenen notwendig, um deren Bedenken und Hoffnungen bezüglich der Rückkehr in den Schulalltag zu verstehen und Ängste zu beseitigen.